

Gemeindeverwaltung Horgen  
Kultur Koordination Alte Schule  
Zugerstr. 46  
8810 Horgen

Telefon 044 728 17 81 / 079 619 19 82  
Fax  
tenzin.bhuetshang@horgen.ch  
www.horgen.ch

I **Gesuch für ein Festwirtschaftspatent und/oder eine Polizeistundenverlängerung**

**Angaben Gesuchsteller(-in)**

Name und Vorname

|

Telefon

|

Organisation / Verein

|

E-Mail

|

Strasse / PLZ / Wohnort

|

**Angaben Anlass/Betrieb**

Veranstaltung

|

Anzahl Besucher (pro Tag)

|

Veranstaltungsort

|

Betriebsgrösse in m<sup>2</sup>

|

Datum

|

Betriebszeit von

|

Betriebszeit bis

|

Datum

|

Betriebszeit von

|

Betriebszeit bis

|

**Art des Betriebes (zutreffende ankreuzen)**

Öffentlich

Geschlossene Gesellschaft

z. B. Hochzeit, Geburtstagsfeier u. a.

Festwirtschaft

Genuss von Speisen und  
Getränken an Ort und Stelle

**Polizeistundenverlängerung**

Ja

Nein

Die ordentliche Schliessungsstunde ist 24.00 Uhr. Die Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen ist bewilligungspflichtig (Art. 35 Polizeiverordnung). **Die Nutzung des Clubs der Alten Schule ist von dieser Regelung bis 02.00 Uhr ausgenommen.**

**Verlängerungen bis 04.00 Uhr werden nur in Ausnahmefällen bewilligt, unterliegen zusätzlichen Sicherheitsauflagen und sind kostenpflichtig. Bei Verlängerungen bis 04.00 Uhr ist ein anerkannter Sicherheitsdienst beizuziehen.**

**Kontaktdaten des Sicherheitsdienstes, inkl. Natelnummer:**

|



Ort und Datum

|

Unterschrift Gesuchsteller(-in)

|

---

## Weitere Bestimmungen

### Alkoholabgabeverbot an Jugendliche gemäss § 25 Gastgewerbegesetz

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten!

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten!

### Glasverbot bei Anlässen im Freien

Bei Anlässen im Freien müssen aus Sicherheitsgründen der Offenausschank und der Getränkeverkauf generell mit Kunststoffbehältnissen erfolgen. Glas (Flaschen / Gläser) darf keines verwendet bzw. unter die Gäste gebracht werden (ausgenommen Weinflaschen). Diese Bestimmungen gelten auf dem gesamten Areal bzw. Standplatz. Vor jedem Verkaufsstand und auf dem Festgelände müssen separate Sammelbehälter für Kehrrecht und PET in ausreichender Anzahl aufgestellt werden.

### Nachtruhe gemäss Art. 26 Polizeiverordnung

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Sollte die Polizei wegen einer Lärmklage ausrücken müssen, wird eine Gebühr von mind. Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

### Schutz vor Passivrauchen

Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

## Verfügung (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Erteilung der Patentbewilligung gemäss Antrag

Fr. \_\_\_\_\_

Erteilung der Polizeistundenverlängerung bis 04.00Uhr

Fr. 50.00

Abweisung des Antrags (gemäss beiliegender Begründung)

### Zusätzliche Auflagen

|

---

Horgen,

Einwohnerdienste  
Gemeinderat

Abteilungsleiter

|

|

**Kopie an**

Gemeindepolizei

Lebensmittelkontrolle

Rechnungswesen

Liegenschaften und Sport

Energie und Umwelt